

chen doch stark gegen eine solche Vermuthung. Dürfen wir dem Gesetzgeber zutrauen, dass er erst die völlige und unbedingte Gleichberechtigung der Töchter neben den Söhnen verkündet haben sollte, um dann sofort in längerer Ausführung eine Reihe von Ausnahmen von der eben emphatisch verkündeten Regel anzugeben? Leovigild würde dann dem ersten Satze erst dadurch volle Geltung verschafft haben, dass er ihn allein in seinen Codex revisus aufnahm und alle Ausnahmen fortliess. Das halte ich für recht unwahrscheinlich.

Ficker meint, die Ausnahmen bezögen sich nur auf kinderlose Töchter. Das trifft ja für die 'sanctimonialis' zu. Im Uebrigen aber scheint mir der Text für Fickers Vermuthung keinen Anhalt zu bieten. Gewiss wird ja in Eurich c. 327 dem 'nepos ex ea filia, quae ante patrem mortua est' ein Recht gegeben an der 'portio, quam mater fuerat habitura'; doch braucht es sich dabei nicht um eine Erbportion zu handeln, welche der Mutterbrüder qualitativ und quantitativ gleich war. Eine Zurücksetzung der Tochterkinder hinter den Sohneskindern, die in c. 327 hervortritt, würde mit einer ursprünglichen Zurücksetzung der Töchter selbst gut zusammenstimmen, wenn sie nicht auf römischem Einfluss beruhte.

Ein unwiderlegliches Zeugnis aber für die Zurücksetzung der Weiber hinter den Männern nach ältestem Recht bietet die Antiqua IV, 2, 10 in Verbindung mit IV, 2, 9, welche später noch eingehend zu besprechen sind. Ob Ficker Recht hat mit der Annahme, dass es sich in IV, 2, 10 jedenfalls um Erbland handele, ist mir sehr zweifelhaft, ja durchaus unwahrscheinlich; um Erbgut handelt es sich gewiss. Die Hauptsache ist aber, dass an diesem Erbgut, welches durch Fallrecht an die Mutterseite kommt, auch den Weibern das gleiche Recht wie den Männern eingeräumt wird, und dass dieses für diesen Fall angeordnete gleiche Erbrecht der Weiber offenbar eine Ausnahme war. Das Gesetz, welches auch für Seitenverwandte der Vaterseite das gleiche Erbrecht der Weiber anordnet, IV, 2, 9, rührt erst von Chindasvind her.

Auch Ficker erkennt die auffallend starke Betonung des gleichen Rechtes der Weiber in IV, 2, 1 und in IV, 2, 10 an, schliesst aber daraus nur, dass damals, d. h. also, da Ficker den Text von IV, 2, 1 bereits Eurich zuschreibt, zu Eurichs Zeiten, wie bei anderen Stämmen sich Bestrebungen geltend machten, die Weiber irgendwie zurückzusetzen. Solche Bestrebungen müssten dann auch 170 Jahre